

30/15

27. August 2015

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Erste Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang **Business Administration - Real Estate Management im Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften**

vom 3. Juni 2015.637

Erste Ordnung zur Änderung Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang **Business Administration - Real Estate Management im Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften**

vom 3. Juni 2015.639

htw

Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Erste Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung

für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang

Business Administration - Real Estate Management

im Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften vom 3. Juni 2015

Aufgrund von § 10a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 3. Juni 2015 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Business Administration - Real Estate Management vom 10. Dezember 2014 (AMBl. HTW Berlin Nr. 02/15 beschlossen) *:

Artikel 1

Nr. 1

Diese Änderungsordnung gilt für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber und Studienbewerberinnen für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Business Administration - Real Estate Management, die ab dem Wintersemester 2015/16 in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

Nr. 2

§ 3

Der Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Aufnahmekapazität für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Business Administration – Real Estate Management beträgt i.d.R. minimal 10 und maximal 25 Plätze für die Berliner Kohorte pro Aufnahmesemester und i.d.R. minimal 12 und maximal 25 Plätze pro Aufnahmesemester für die Zürcher Kohorte.“

Nr. 3

* Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 10. Juni 2015.

§ 8

Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Zulassungsbescheid kann von den zuständigen Stellen zurückgenommen werden, sofern nicht eine Mindestteilnehmerzahl von i.d.R. 10 Studierenden für die Berliner Kohorte und i.d.R. 12 Studierenden für die Zürcher Kohorte für das betreffende Zulassungssemester erreicht wird. In diesem Fall werden die bereits gezahlten Gebühren vollständig zurückerstattet.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

*

*

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang

Business Administration – Real Estate Management

im Fachbereich 3 Wirtschafts- und Rechtswissenschaften vom 3. Juni 2015

Auf Grund von § 17 Satz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches 3 Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 3. Juni 2015 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Business Administration – Real Estate Management vom 8. Oktober 2014 (AMBl. HTW Berlin Nr. 13/15) beschlossen* :

Artikel 1

Nr. 1

Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden des weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Business Administration – Real Estate Management, die ab dem Wintersemester 2015/16 immatrikuliert sind.

Nr. 2

Das Und-Zeichen „&“ wird ersetzt durch das Wort „und“.

Nr. 3

Die Gliederung der Ordnung wird im § 9 um folgenden Text ergänzt: „ ..., Prüfungsausschuss“.

* Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 1. Juli 2015.

Nr. 4**§ 7**

a) Der Absatz 1 Satz 1 wird ersetzt durch:

„(1) Die Studienfachberatung obliegt dem oder der Studiengangsprecher(in) sowie seinem oder ihrer Stellvertreter(in).“

b) Der Absatz 2 Satz 1 wird neu gefasst:

„(2) Das Masterstudium wird unter der Voraussetzung des Erreichens einer Teilnehmerzahl von in der Regel 10 bis maximal 25 Studierenden zum Sommersemester am Standort Berlin und in der Regel 12 bis maximal 25 Studierenden zum Wintersemester am Standort Winterthur in Kooperation mit der Züricher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) auf Grundlage des Kooperationsvertrages zwischen der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und der ZHAW durchgeführt.“

Nr. 5**§ 9**

a) Die Überschrift wird um folgenden Text ergänzt: „ ..., Prüfungsausschuss“.

b) Dem Absatz 1 wird ein Satz 3 hinzugefügt:

„Darüber hinaus kann der Fachbereichsrat einen stellvertretenden Studiengangsprecher oder eine stellvertretende Studiengangsprecherin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Züricher Kohorte bestellen, der oder die vor Ort in Winterthur die Funktion stellvertretend im operativen Studienablauf übernehmen kann.“

c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Studiengangsprecher oder die Studiengangsprecherin bzw. seine oder ihre Stellvertreter(in) nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Er oder sie bzw. sein oder ihre Stellvertreter(in) sind Sprecher oder Sprecherin des Studiengangs innerhalb und außerhalb der Hochschule und des Fachbereiches.
- b) Ihm oder ihr bzw. seiner oder ihrer Stellvertreter(in) obliegt die Organisation der akademischen Selbstverwaltung des Studiengangs. Insbesondere sind sie federführend zuständig für:
 - die Weiterentwicklung des Studiengangs in Studium und Lehre einschließlich der Erstellung der dafür notwendigen Ordnungen,
 - die interne und externe Evaluation,
 - die Qualitätssicherung des Studiengangs und
 - die Erstellung von studiengangsbezogenen Lehrberichten und anderen Berichten als Zuarbeiten für fachbereichsbezogene Berichte.
- c) Er oder sie bzw. sein oder ihre Stellvertreter(in) sind zuständig für die Sicherstellung des Studienangebots gemäß den geltenden Studienplänen, insbesondere durch die Mitwirkung bei der:
 - fachlichen und organisatorischen Lehreinsatzplanung,
 - Akquisition und Betreuung von Lehrbeauftragten,
 - Absicherung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und
 - Vorbereitung von studiengangübergreifenden Leistungsverflechtungen (Import- und Exportvereinbarungen) des Studiengangs.“

d) Satz 1 im Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst.

„Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der HTW Berlin bestimmt für jedes Modul je einen Modulverantwortlichen oder eine Modulverantwortliche aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen, die im Masterstudiengang Business Administration – Real Estate Management lehrend tätig sind

- der HTW Berlin für die Berliner Kohorte und
- der ZHAW Zürich für die Zürcher Kohorte.“

e) Ein neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Der Fachbereich ordnet jeder Kohorte einen Prüfungsausschuss zu. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fachbereichsrat. Ihm gehören mindestens an:

a) für die Berliner Kohorte:

- ein(e) Professor(in) der HTW Berlin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
- zwei weitere Professor(inn)en des Fachbereichs, davon in der Regel mindestens einer oder eine aus dem entsprechenden Studiengang,
- ein Studierender oder eine Studierende der Berliner Kohorte,
- mit beratender Stimme ein sonstiger Mitarbeiter oder eine sonstige Mitarbeiterin der BIfAW-Verwaltung.

b) für die Zürcher Kohorte:

- ein(e) Professor(in) der HTW Berlin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
- zwei weitere Professor(inn)en der ZHAW, davon in der Regel mindestens einer oder eine aus dem entsprechenden Studiengang,
- ein Studierender oder eine Studierende der Zürcher Kohorte,
- mit beratender Stimme ein sonstiger Mitarbeiter oder eine sonstige Mitarbeiterin der BIfAW-Verwaltung oder der ZHAW.“

Nr. 6

§ 11 Masterarbeit

Der Absatz 2 wird neu gefasst:

„(2) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zusammensetzung der Prüfungskommission und legt das Thema der Abschlussarbeit sowie deren Beginn und den Abgabetermin schriftlich fest. Der Prüfungskommission sollen mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder angehören, und zwar:

- a) der oder die Prüfer(in), der oder die als Professor(in) der HTW Berlin oder für die Zürcher Kohorte der ZHAW die Abschlussarbeit betreut und das Erstgutachten erstellt (Erstgutachter(in)) als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
- b) der oder die Prüfer(in) der HTW Berlin oder der ZHAW oder gemäß Satz 4, der oder die das zweite Gutachten zur Abschlussarbeit erstellt (Zweitgutachter(in)).

Sind der oder die Erst- und Zweitgutachter(innen) nicht aus dem Studiengang, kann der Prüfungsausschuss eine hauptberufliche Lehrkraft des Studienganges als Vorsitzende(r) der Prüfungskommission festlegen. Zum bzw. zur Zweitgutachter(in) kann auch eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person bestellt werden, die keine Lehre im Studiengang ausübt, aber mindestens über den mit der Abschlussprüfung angestrebten oder gleichwertigen akademischen Grad verfügt. Als Erstgutachter(innen) können auch Professor(inn)en der HTW Berlin im Ruhestand oder Honorarprofessor(inn)en der HTW Berlin eingesetzt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.